

2022/282 7.04.05 Abfallgebühren
Abfallkonzept, Anpassung rechtliche Grundlagen, Änderung Gebührenverordnung (Parlamentsgeschäft 22.06.20)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die Änderung der Gebührenverordnung werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Dem neuen Abfallreglement und den neuen Vollzugsbestimmungen zum Abfallreglement wird zugestimmt.
3. Die Inkraftsetzung des Abfallreglements und der Vollzugsbestimmungen zum Abfallreglement erfolgt nach der Genehmigung durch das AWEL durch den Stadtrat.
4. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, nach den Beschlüssen von Stadtrat und Parlament die Genehmigung der neuen rechtlichen Grundlagen durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzuleiten.
5. Der Ergänzung des Gebührentarifs mit den Gebühren für das Abfallwesen wird zugestimmt.
6. Die Vollziehungsbestimmungen zur Kehrrechtverordnung vom 28. März 1996 werden ausser Kraft gesetzt.
7. Das Gebührenreglement zur Kehrrechtverordnung vom 18. März 1996 wird ausser Kraft gesetzt.
8. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
9. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Umweltkommission (Sekretariat)
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. September (SRB 2022/218) genehmigte der Stadtrat das neue Abfallkonzept und beauftragte die Abteilung Umwelt, die daraus folgenden notwendigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen vorzubereiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen infolge des neuen Abfallkonzepts und die Änderung der Gebührenverordnung zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

1. Die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

18. Abfallwesen (neu)

Art. 77a (neu)

Grundsätze

¹Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren erhoben.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer pauschalen Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³ Die pauschale Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden. Sie umfassen unter anderem die Kosten für die Separatsammlungen, den Betrieb der Sammelstellen, den Häckseldienst, Information und Beratung der Bevölkerung sowie das Personal und die Administration. Zudem deckt die pauschale Grundgebühr auch die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

⁴ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Hauskehricht und biogenen Abfällen werden volumenabhängige und für Sperrgut sowie für Betriebskehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Sammlung sowie Verwertung und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Art. 77b (neu)

Gebührenpflicht

¹Die Pflicht für die pauschale Grundgebühr gilt für:

- Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen aus Land- und Forstwirtschaft.
- Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- Städtische Einrichtungen (Stadtverwaltung, städtische Betriebe, Schulen) sind einzeln gebührenpflichtig.

²Von der pauschalen Grundgebühr befreit sind:

- Unternehmen, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung der Inhaberin oder des Inhabers ausüben.
- Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind und sie gemeinsam die Infrastruktur nutzen. Solche Betriebsgemeinschaften haben nur eine pauschale Grundgebühr zu entrichten.
- Inaktive Unternehmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.

³Für die Nutzung eines dauernden Containerstandplatzes auf öffentlichem Grund ist eine jährliche Abgabe zu entrichten.

⁴Für die Beseitigung von unsachgemäss oder illegal abgelagerten Abfällen werden zusätzlich zu den Entsorgungskosten und zusätzlich zu einer allfälligen Busse Gebühren für die damit verbundenen Umtriebe in Rechnung gestellt.

⁵Für weitere Dienstleistungen des Abfallwesens können aufwandabhängige Gebühren erhoben werden.

Art. 77c (neu)

Grundsätze der Gebührenbemessung

¹Die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Stadtrat im Gebührentarif.

² Die pauschale Grundgebühr wird pro Haushalt (pro Wohneinheit) oder Unternehmen (pro Betriebseinheit) in Form einer Jahrespauschale erhoben, unabhängig von der Haushalts- und Betriebsgrösse oder der Lage. Die pauschale Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallwesen beansprucht werden. Die Pflicht zur Entrichtung der pauschalen Grundgebühr liegt bei den Grundeigentümerschaften.

³ Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der pauschalen Grundgebühr.

2. Die Kehrrichtverordnung vom 18. März 1996 wird ausser Kraft gesetzt.

Weisung

Ausgangslage

Die bisherigen Grundlagen für die Wetziker Abfallwirtschaft sind veraltet und entsprechen nicht mehr vollständig den inzwischen geänderten übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.

Mit Beschluss vom 21. September (SRB 2022/218) genehmigte der Stadtrat das neue Abfallkonzept. Mit diesem wurde die Grundlage geschaffen, um die Wetziker Abfallwirtschaft an die neusten Entwicklungen anzupassen. Auch darauf basierend sind Anpassungen an den bestehenden rechtlichen Grundlagen notwendig.

Abfallkonzept 2022

Das neue Abfallkonzept nimmt die neusten Entwicklungen in der Abfallwirtschaft auf. In Zukunft werden Ressourcenpolitik und Kreislaufwirtschaft eine noch stärkere Rolle spielen. Die Stadt Wetzikon möchte auch künftig eine nachhaltige Abfallwirtschaft betreiben, indem sie dafür sorgt, dass Abfälle vermieden, wiederverwertet und gemäss dem aktuellen Stand der Technik und des Wissens entsorgt werden. Zudem wird der städtebaulichen Entwicklung Wetzikons vom Dorf zur Stadt mit Verdichtung der Wohngebiete und der Zunahme der Bevölkerung und deren geänderten Arbeits- und Wohnverhältnissen Rechnung getragen und auf neue Bedürfnisse bezüglich Entsorgung reagiert.

Die wichtigsten Neuerungen in der Abfallwirtschaft sind folgende:

- Eine Containerpflicht für Kehricht mit welcher die unübersichtlichen und gefährliche Verkehrssituationen durch die bereitgestellten Abfallsäcke, die Beeinträchtigungen des Stadtbildes und die unhygienischen Zustände durch von Tieren aufgerissene Säcke vermieden werden.
- Bau einer neuen Hauptsammelstelle, die dem heutigen Stand der Technik in der Abfallwirtschaft entspricht und in welcher den Wünschen aus der Bevölkerung nach mehr Entsorgungsmöglichkeiten und neuen Sammelfraktionen Rechnung getragen werden kann.
- In den Quartiersammelstellen sollen auch weiterhin diejenigen Separatabfälle gesammelt werden, welche im Haushalt häufig anfallen und für welche keine regelmässigen Holsammlungen angeboten werden. Die beiden heutigen Hauptsammelstellen Flos und Kempten werden in Quartiersammelstellen umgewandelt und für noch nicht optimal versorgte Quartiere werden neue Quartiersammelstelle realisiert.
- Bei den separaten Wertstoffsammlungen werden kleinere Anpassungen vorgenommen und neu wird regelmässig überprüft, ob die Art und Anzahl der angebotenen Sammlungen aus Sicht der Kundenfreundlichkeit, Ökologie und Ökonomie sinnvoll sind.

Erwägungen des Stadtrats

Die Kehrichtverordnung und die ergänzenden Vollziehungsbestimmungen zur Kehrichtverordnung wurden 1996 in Kraft gesetzt. Nach dieser Zeit und infolge neuer übergeordneter Vorgaben und des neuen Abfallkonzepts ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen in Form einer Totalrevision notwendig. Neu soll das Abfallwesen durch ein vom Stadtrat erlassenes, neues Abfallreglement und ergänzenden Vollzugsbestimmungen zum Abfallreglement geregelt werden.

Ergänzend sind die bisherigen Bestimmungen im Gebührenreglement zur Kehrichtverordnung in die Gebührenverordnung und den Gebührentarif zu überführen. Der Stadtrat stellt deshalb Antrag an das Parlament für eine Revision der Gebührenverordnung (neue Artikel 77a bis 77c) und ergänzt seinerseits den Gebührentarif in den Punkten 2.1 Abfallwesen und 12. Benutzung öffentlichen Grundes.

Die Kehrichtverordnung vom 18. März 1996 und die damit zusammenhängenden Vollziehungsbestimmungen zur Kehrichtverordnung vom 28. März 1996 und das Gebührenreglement zur Kehrichtverordnung vom 18. März 1996 werden mit der Inkraftsetzung des neuen Abfallreglements ausser Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung der Kehrichtverordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Ausserkraftsetzung ist demzufolge durch das Parlament vorzunehmen. Die auf der Kehrichtverordnung beruhenden Vollziehungsbestimmungen und das Gebührenreglement wurden durch die damalige Gesundheitsbehörde mit Exekutivbefugnissen erlassen. Die Ausserkraftsetzung erfolgt deshalb durch den Stadtrat.

Das AWEL hat die Entwürfe der rechtlichen Grundlagen einer Vorprüfung unterzogen und eine Genehmigung nach den Beschlüssen von Stadtrat und Parlament in Aussicht gestellt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin